

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 26

Der Anspruch auf die sich aus den neuen Tabellen der Änderungsverordnungen ergebenden Erhöhungsbeträge einer wegen Schadens an Leben festgesetzten Rente ist auch dann frei vererblich, wenn der erhöhte Anspruch vor dem Tod des Hinterbliebenen nicht mehr neu festgesetzt ist.

BGH, Beschl. v. 24. Januar 1964 - IV ZB 544/63 -

KG Berlin

LG Berlin

IV_ZB_544/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Landes B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31
(Wilmerdorf), Fehrbelliner Platz 2,
Beklagten und Beschwerdeführers,

g e g e n

Dr. med. Dr. phil. Rolf K r [REDACTED] ,
[REDACTED] Ar [REDACTED] Street, St. Lo [REDACTED], Mi [REDACTED] /USA,
Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

und

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Wildon, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 24. Januar 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten Landes
gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 19. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

- 2 -

G r ü n d e :

In dem Rechtsstreit handelt es sich um die Frage, ob ein Anspruch auf die sich aus den Änderungsverordnungen ergebenden Erhöhungsbeträge einer wegen Schadens an Leben festgesetzten Rente auch dann vererblich ist, wenn der erhöhte Rentenanspruch vor dem Tod des Hinterbliebenen nicht mehr neu festgesetzt ist und der Erbe nicht zu dem in § 26 Abs. 2 BEG genannten Personenkreis gehört. Der Senat hat die Frage in dem Urteil vom 28. November 1962 IV ZR 119/62 (RzW 1963, 174 Nr. 17) bejaht. Daran ist festzuhalten.

In der Entscheidung vom 13. Februar 1963 IV ZR 231/62 (RzW 1963, 361 Nr. 11) hat der Senat klargestellt, daß als Anspruch auf die laufende Rente, die nach § 26 Abs. 1 BEG weder übertragbar noch vererblich ist, nur derjenige auf die für den laufenden Monat geschuldete und auf die künftig fällig werdende monatliche Rente in Betracht kommt. Die erhöhten Rentenbeträge, die auf Grund der Änderungsverordnungen bis zum Tod des Hinterbliebenen fällig, ihm aber nicht mehr gezahlt wurden, sind mithin rückständige Rentenbeträge im Sinne des § 26 Abs. 2 BEG.

Es braucht nicht abschließend dazu Stellung genommen zu werden, ob nicht auch Ansprüche auf erhöhte Rentenbeträge, die sich aus den Änderungsverordnungen ergeben, durch formgerechten Verwaltungsakt festgesetzt werden müssen. Die dafür von Brunn RzW 1962, 97, 99 und von der Beschwerde angeführten Gründe haben erhebliches Gewicht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aber darum handelt es sich hier nicht. Es geht allein darum, ob die seinerzeit zugunsten des Hinterbliebenen erfolgte Festsetzung des Anspruchs für die Frage der Vererblichkeit die durch die Änderungsverordnungen eintretenden und sich ohne weiteres aus ihnen ergebenden Rentenerhöhungen mit erfaßt. Das aber muß angenommen werden, und allein das ist in dem erwähnten Urteil vom 28. November 1962 ausgesprochen. Nach § 26 Abs. 2 BEG soll der Anspruch auf rückständige Rentenbeträge unbeschränkt nur vererblich sein, wenn seine materiellen Voraussetzungen geprüft und festgestellt sind und der Anspruch demgemäß festgesetzt ist. Diese Prüfung ist bei der ersten Festsetzung des Anspruchs erfolgt. Es ist kein sachgemäßer Grund dafür erkennbar und entspricht nicht dem Sinn des § 26 Abs. 2 BEG, daß die Vererblichkeit des Anspruchs auf die rückständigen erhöhten Rentenbeträge davon abhängig gemacht wird, ob die Behörde vor dem Tode des Hinterbliebenen noch zu der rein schematisch erfolgenden Festsetzung der erhöhten Rente gekommen ist, deren Betrag sich ohne weiteres aus der maßgebenden neuen Tabelle ergibt, die in der Änderungsverordnung enthalten ist. Es ist nicht einzusehen, daß trotz der Festsetzung der Rente der nicht zu den nächsten Angehörigen gehörende Erbe, der den Hinterbliebenen vielleicht vor dessen Tod unterstützt hat, nicht in den Genuß der Rentenerhöhungen kommen soll, zumal die erhöhte Rente vor dem Tod des Hinterbliebenen überhaupt nicht mehr neu festgesetzt werden konnte, wenn der Hinterbliebene vor der Verkündung der Änderungsverordnung, aber nach dem Zeitpunkt, von dem an die erhöhten Rentensätze rückwirkend gelten sollen, gestorben ist.

Es kann auf sich beruhen, ob die freie Vererblichkeit von einer Neufestsetzung abhängt, wenn sich durch die

Änderungsverordnungen oder im Zusammenhang mit ihnen andere Berechnungsgrundlagen der Rente verschieben. Hier ergibt sich die Erhöhung der festgesetzten Rente allein dadurch, daß sich durch die Neufestsetzung des Tabellenwerks der Anlage 1 zur 1. DV-BEG die dem Hinterbliebenen zugesprochene Rente für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum Ende des Monats, in dem er gestorben ist, erhöht hat. Jedenfalls der Anspruch auf diese erhöhten Rentenbeträge gilt im Sinne des § 26 Abs. 2 BEG als bereits mit festgesetzt.

Das Urteil des Senats vom 14. März 1958 IV ZR 15/57 (RzW 1958, 226 Nr. 19) steht dieser Auffassung nicht entgegen. Dabei ist nicht erheblich, daß die Entscheidung eine Rente wegen Gesundheitsschadens und damit die insoweit nicht anders liegende Vorschrift des § 39 Abs. 2 BEG betrifft. Die Änderung der Rentenhöhe beruht dort jedoch nicht auf einer Neufassung der maßgebenden Tabelle, sondern auf einer Änderung der tatsächlichen Grundlagen.

Die Rechtslage ist durch den Senat hinreichend geklärt, so daß es einer Zulassung der Revision nicht bedarf. Da auch im übrigen die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraus-

setzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg